

	Vorlagen-Nr.	
	0287-StR/2010	

Stadtverwaltung Eisenach

Beschlussvorlage Stadtrat

Dezernat	Amt	Aktenzeichen
Dezernat III	61.23	65.3/ 65.19 B 23

Betreff

**Bebauungsplan der Stadt Eisenach Nr. 23 "Südstadt",
hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses**

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzungstermin	
Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft, Kultur und Tourismus	N	17.06.2010	
Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss	Ö	22.06.2010	
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	23.06.2010	
Stadtrat der Stadt Eisenach	Ö	25.06.2010	

Finanzielle Auswirkungen

<input type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung	<input type="checkbox"/> Einnahmen Haushaltsstelle:		
<input checked="" type="checkbox"/> weitere Ausgaben HH-Stelle: 02400.65 300	<input type="checkbox"/> Ausgaben Haushaltsstelle:		
HH-Mittel	Lt. HH bzw. NTHH d. lfd. Jahres (aktueller Stand) -EUR-	Haushaltausgabereist -EUR-	insgesamt -EUR-

HH/JR

Inanspruchnahme

./ . verausgabt

./ . vorgemerkt

= verfügbar

Frühere Beschlüsse

Beschluss-Nr.: 303/ 92

Beschluss-Nr.: 1320/ 99

Beschluss-Nr.: 0223/ 2005 Beschluss-Nr.:

I. Beschlussvorschlag:

**Der Stadtrat der Stadt Eisenach beschließt:
Der Aufstellungsbeschluss zum Einfachen Bebauungsplan Nr. 23 "Südstadt" vom 26.11.1992 wird aufgehoben.**

Begründung:

Am 26.11.1992 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenach mit Beschluss- Nr. 303/92 zugestimmt, für den mit Villen bebauten südlichen Stadtbereich von Eisenach den Einfachen Bebauungsplan B 23 "Südstadt" aufzustellen (Geltungsbereich siehe **Anlage 1**). Aufgrund des ausgedehnten Geltungsbereiches sollte die Erarbeitung in Teilbebauungsplänen erfolgen.

Mit der 1. Änderung des Aufstellungsbeschlusses (Beschluss-Nr. 1320/99 vom 18.06.1999) verringerte sich der Geltungsbereich auf die Villenkolonien "Predigerhöhe" und "Marienhöhe" sowie das Mariental (Geltungsbereich siehe **Anlage 2**). Gründe dafür waren u. a. die Erlangung der Rechtskraft des Teilbebauungsplanes Nr. 23.1 "Karthäuserhöhe" sowie die Herausnahme von Flächen, für die ein städtebaulicher Planungs- bzw. Entwicklungsbedarf nicht mehr gegeben war (Einzelheiten siehe Begründung zum genannten Beschluss) .

Mit der 2. Änderung des Aufstellungsbeschlusses (Beschluss-Nr. 0223/2005 vom 09.09.2005) wurde wiederum eine Verringerung des Geltungsbereiches beschlossen, so die Herausnahme der Villenkolonie "Marienhöhe" wegen der dafür erlassenen Klarstellungssatzung, von einzelnen Außenbereichsgrundstücken des seinerzeit in Aufstellung befindlichen Teilbebauungsplanes "Predigerhöhe" sowie von einzelnen Flächen im unbeplanten Innenbereich.

Der geänderte Geltungsbereich (siehe **Anlage 3**) des Einfachen Bebauungsplanes B 23 "Südstadt" umfasst somit noch den Geltungsbereich des rechtskräftigen Teilbebauungsplanes Nr. 23.2 "Predigerhöhe - Blaue Linie Südwest" sowie Flächen im Mariental, die im vorderen Bereich mit der Klarstellungssatzung B 23.4 "Mariental- Blaue Linie Süd" gefasst wurden. Es besteht somit, außer für den kleinen Bereich Mariental "Am Rhododendrongarten", für den in Kürze ebenfalls eine städtebauliche Satzung nach § 35 BauGB erarbeitet wird, für den gesamten Geltungsbereich des Einfachen Bebauungsplanes B 23 "Südstadt" hinreichende Planungssicherheit.

Die Planungsziele des B 23 für den mit Villen bebauten südlichen Stadtbereich von Eisenach – insbesondere auch die abschließende Definition des Verlaufs der "Blauen Linie" - sind durch die entsprechend vorliegenden Instrumentarien des Bauplanungsrechtes (siehe **Anlage 4**) inhaltlich umsetzbar. Somit ist der Aufstellungsbeschluss für den Einfachen Bebauungsplan hinfällig und soll nun aufgehoben werden.

gez. Matthias Doht
Oberbürgermeister

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1: Karte des Geltungsbereichs zum Aufstellungsbeschluss B 23
- Anlage 2: Karte des Geltungsbereiches zum 1. Änderungsbeschluss B 23
- Anlage 3: Karte des Geltungsbereiches zum 2. Änderungsbeschluss B23
- Anlage 4: Übersichtskarte Südstadt